

## Gemeinderatsdrucksache Nr.: 016/2026

<b>Federführung:</b>	FB 6 - Kämmerei	<b>Datum:</b>	12.02.2026
<b>Verfasser*in:</b>	Ute Dreher	<b>AZ:</b>	902.41

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Termin:</b>	<b>Art der Beratung:</b>
Gemeinderat	25.02.2026	Beschlussfassung -ö -

<b>Zuständigkeit nach:</b>	§ 79 GemO
----------------------------	-----------

<b>Begründung nö Beratung:</b>	entfällt
--------------------------------	----------

**Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2026 und den Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2029 sowie über die Wirtschaftspläne 2026 der Eigenbetriebe Stadtwerke und Abwasserbeseitigung Geislingen an der Steige und deren Finanzpläne 2025 bis 2029, Beschlussfassung über die Realsteuerhebesätze und die Haushaltssatzung sowie  
Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 20.11.2024**

### Anlagen:

Haushaltssatzung 2026

Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer

2. Änderungsliste zum Haushaltsplan 2026

2. Änderungsliste zur Finanzplanung 2025 – 2029 Ergebnishaushalt

2. Änderungsliste zur Finanzplanung 2025 – 2029 Finanzhaushalt

Erläuterungen zu den 2. Änderungslisten

Entwicklung der Liquidität Stand 2. Änderungslisten

Querliste 2026 - Stand nach der Beratung am 28.01.2026

Gesamtergebnishaushalt 2026

Gesamtfinanzhaushalt 2026

### Antrag zur Beschlussfassung

#### **A. Haushaltssatzung der Stadt Geislingen an der Steige für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. Nr. 124), hat der Gemeinderat am 25.02.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

## § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	92.446.300 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	98.669.600 €
1.3 <b>Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>-6.223.300 €</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	<b>0 €</b>
1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>-6.223.300 €</b>
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	90.865.600 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	93.392.300 €
2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des</b> <b>Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von</b>	<b>-2.526.700 €</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	21.749.900 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	24.843.100 €
2.6 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> <b>aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von</b>	<b>-3.093.200 €</b>
2.7 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/</b> <b>-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von</b>	<b>-5.619.900 €</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.000.000 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	969.400 €
2.10 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> <b>aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von</b>	<b>2.030.600 €</b>
2.11 <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands,</b> <b>Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von</b>	<b>-3.589.300 €</b>

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

**3.000.000 €.**

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

**7.500.000 €.**

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **10.000.000 €.**

## 5. Steuersätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 445 v. H.
  - b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 445 v. H.der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 395 v. H.  
der Steuermessbeträge.

### B. Weitere Festsetzungen des Haushaltsplans 2026

1. Die im Ergebnishaushalt veranschlagten Mitgliedsbeiträge und Förderzuschüsse sind den Verbänden und Vereinen in der vorgesehenen Höhe auszubezahlen. Dabei sind die für die Gewährung in verschiedenen Einzelfällen aufgestellten Richtlinien und ggf. Einzelbeschlüsse der städtischen Gremien zu beachten.
2. Die Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2029 wird beschlossen.

### C. Wirtschaftsplan der Stadtwerke Geislingen an der Steige für das Wirtschaftsjahr 2026

Aufgrund von § 96 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in Verbindung mit §§ 12 ff. des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 25.02.2026 den Wirtschaftsplan 2026 der **Stadtwerke Geislingen** wie folgt beschlossen:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

##### 1. im Erfolgsplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.754.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-3.687.000 €
dem veranschlagten Jahresergebnis von	-1.933.000 €

##### 2. im Liquiditätsplan mit

a)	
den Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	1.068.000 €
den Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	-2.374.000 €

dem Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.306.000 €
b)	
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	686.000 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-2.370.000 €
dem Saldo aus Investitionstätigkeit von	-1.684.000 €
c)	
dem Saldo aus a) und b) als	
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-2.990.000 €
d)	
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.383.000 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-1.393.000 €
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit von	2.990.000 €
e)	
dem Saldo aus c) und d) als Saldo des Liquiditätsplans von	0 €
3. mit dem Gesamtbetrag	
a) der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von	2.370.000 €
b) der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) von	2.000.000 €
4. mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite von	1.000.000 €.

## § 2

Der Finanzplan 2025 bis 2029 wird beschlossen.

### **D. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Geislingen an der Steige für das Wirtschaftsjahr 2026**

Aufgrund von § 96 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in Verbindung mit §§ 12 ff. des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 25.02.2026 den Wirtschaftsplan 2026 des **Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung** Geislingen an der Steige wie folgt beschlossen:

## § 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

**1. im Erfolgsplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge von	4.969.100 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-4.969.100 €
dem veranschlagten Jahresergebnis von	0 €

**2. im Liquiditätsplan mit**

a)	
den Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	3.769.976 €
den Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	-3.149.100 €
dem Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit von	620.876 €
b)	
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-1.160.000 €
dem Saldo aus Investitionstätigkeit von	-1.160.000 €
c)	
dem Saldo aus a) und b) als Finanzierungsmittelüberschuss/- bedarf	-539.124 €
d)	
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.160.000 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-1.420.000 €
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit von	260.000 €
e)	
dem Saldo aus c) und d) als Saldo des Liquiditätsplans von	-799.124 €

**3. mit dem Gesamtbetrag**

a) der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von	1.160.000 €
b) der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) von	0 €

**4. mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite von** 1.000.000 €.

**§ 2**

Der Finanzplan 2025 bis 2029 wird beschlossen.

## **E. Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewebesteuer vom 20.11.2024 gemäß Anlage 2 wird beschlossen.**

### **Sachverhalt**

Der Entwurf des Haushaltsplans 2026 wurde am 17. Dezember 2025 in den Gemeinderat eingebracht. Die Stellungnahmen der Gemeinderatsfraktionen wurden in öffentlicher Sitzung am 14. Januar 2026 abgegeben, außerdem wurden die Stellungnahmen auf der Homepage und im Bürgerinfoportal der Stadt eingestellt.

Die Vorberatung der Haushaltssatzung 2026 und der Wirtschaftspläne 2026 der Eigenbetriebe Stadtwerke Geislingen und Abwasserbeseitigung Geislingen erfolgte in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats am 28. Januar 2026.

Mit dem Haushaltsplan und der Haushaltssatzung der Stadt Geislingen an der Steige werden auch die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Stadtwerke Geislingen an der Steige und Abwasserbeseitigung Geislingen an der Steige beschlossen. Die Wirtschaftspläne wurden im Technischen Ausschuss am 17. November 2025 in nichtöffentlicher Sitzung vorberaten. Zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe ist noch auf Folgendes hinzuweisen:

Für Eigenbetriebe gelten gemäß § 12 des Eigenbetriebsgesetzes u.a. die allgemeinen Haushaltsgrundsätze (§ 77 GemO), die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen (§ 78 GemO) sowie die Bestimmungen über Kreditaufnahmen (§ 87 GemO) in sinngemäßer Anwendung. Das bedeutet, dass auch von Eigenbetrieben – wie in den Kommunalhaushalten – Kredite grundsätzlich nur zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen und zu Umschuldungen aufgenommen werden dürfen.

Bei den Eigenbetrieben werden langfristige Investitionen getätigt, deren Abschreibungsdauer über die Kreditlaufzeit (Regeltilgungszeitraum) hinausreicht. Dann können in Höhe des Unterschieds zwischen der (niedrigeren) Abschreibung und der (höheren) Tilgung Kredite aufgenommen werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass der Umfang eines solchen „erneuten“ Kredits auf die tatsächlich noch nicht erfolgte Abschreibung begrenzt und eine indirekte Finanzierung laufender Betriebsausgaben durch Kredite vermieden wird; dies ist der Fall.

Gez.

Ignazio Ceffalia  
Oberbürgermeister

Ute Dreher  
Leiterin Fachbereich Kämmerei